



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

An Herrn Stadtrat  
Karl Richter  
BIA

über Rathaus-Post

16.04.2018

**Wie viele Illegale leben in München – und warum werden sie nicht abgeschoben?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 01109 der BIA  
vom 05.02.2018, eingegangen am 05.02.2018

Az. D-HA II/V1 155-1-0032

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 05.02.2018 führen Sie Folgendes aus:

„Trotz der erklärten Absicht der Bundesregierung, illegal in Deutschland lebende Ausländer verstärkt wieder außer Landes zu bringen, ist die Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen nach wie vor unerträglich hoch. Ende 2017 waren offiziell 226.000 Ausländer behördenseitig als ausreisepflichtig eingestuft. Darüber hinaus schätzen Experten die Zahl der „Untergetauchten“ ohne Behördenkontakt auf weitere bis zu 520.000 Personen (nach: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article170281634/In-Deutschland-werden-Hunderttausende-Untergetauchte-vermutet.html>; zuletzt aufgerufen: 04.02.2018, 18.40 Uhr; KR). - Es stellen sich Fragen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 05.02.2018 nimmt das Kreisverwaltungsreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45000  
Telefax: 089 233-45003

**Frage 1:**

Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich nach Kenntnis der LHM derzeit in München auf?

**Antwort:**

Die Zuständigkeit für vollziehbar ausreisepflichtige – in München aufhältige - Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Stadtgebiet München liegt nicht ausschließlich bei der Ausländerbehörde München, sondern auch bei der Regierung von Oberbayern. Daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

**Frage 2:**

Was hält die LHM davon ab, die Ausreisepflicht zu vollziehen bzw. bei den zuständigen Stellen des Freistaats zu betreiben (z.B. Krankheit, Fluguntauglichkeit der Ausreisepflichtigen, verlorene Ausweispapiere, Duldungsstatus etc. – Gründe bitte anteilig aufschlüsseln!)?

**Antwort:**

Eine Abschiebung vollziehbar Ausreisepflichtiger kann aus den unterschiedlichsten Gründen auszusetzen sein. Diese Gründe werden im Fachverfahren der Ausländerbehörde nicht gesondert statistisch erfasst; eine anteilige Aufschlüsselung ist daher nicht ohne eine händische Auswertung aller Vorgänge möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat